

**GR-Sitzung 28.09.1995**

- 14.01 Antrag Nr. 53/1995  
Antragsteller: SPD, FWV, GAL  
Antragsdatum: 26.03.1995  
**Barrierefreies Bauen in Heidelberg** - Grundsatzbeschluss  
AZ: 6310 BA 12.09.1995
- 14.02 Barrierefreies Bauen in Heidelberg; Grundsatzbeschluss  
AZ: 6310 BA 12.09.1995 DS: 537/1995

**Beschluß des Gemeinderates:**

1. Alle städtischen Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus incl. Ampelanlagen sowie die Gestaltung von Freiflächen sind barrierefrei herzustellen. Die Anforderungen nach DIN 18024 und DIN 18025 sind bei der Planung zu berücksichtigen und in den Vorlagen formell zu bestätigen. Falls Vorhaben ganz oder in Teilen nicht den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen, ist dies zu begründen. Ist die barrierefreie Ausführung aus Kostengründen nicht zu realisieren, sind Alternativen darzustellen.
2. Bei nichtstädtischen Vorhaben sind die Anforderungen an barrierefreie Anlagen gemäß der ab 01. Januar 1996 in Kraft tretenden novellierten Landesbauordnung und nach DIN 18024 und DIN 18025 zu stellen.
3. In Bebauungsplänen soll künftig auf barrierefreies Bauen hingewiesen werden. So soll jeweils ein Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen und auf v. g. DIN-Normen mit aufgenommen werden.
4. Bei der Vergabe/Verkauf von städtischen Baugeländen an Dritte (Wohnungsbaugesellschaften/Bauträger usw.), sollen künftig vertragliche Regelungen mit aufgenommen werden, die ein barrierefreies Bauen in den Erdgeschossen nach DIN 18025 Teil 1 und wenn möglich Teile in den Obergeschossen nach DIN 18025 Teil 2 anteilig garantieren. Gleiches gilt für Wohnungen, die von der Stadt Heidelberg gefördert werden.

Ergebnis: einstimmig beschlossen